



## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen in ihrer jeweils aktuellen Version – abrufbar unter [www.stamag.at/AGB](http://www.stamag.at/AGB), auch wenn diese dem Angebot nicht beigelegt sind. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Durch die Auftragserteilung gelten unsere AGB jedenfalls im vollen Umfang als anerkannt. Dies ungeachtet allfälliger Verweise des Kunden auf seine geschäftlichen Bedingungen, denen keine rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn wir in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden gegen ihre Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen und einen Auftrag vorbehaltlos annehmen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, die Gültigkeit unserer AGB besteht trotz Anerkennung anderer Vertragsbedingungen weiterhin. Deren Wirksamkeit kann auch durch den ausdrücklichen Ausschluss ihrer Wirksamkeit durch andere Vertragsbedingungen nicht abbedungen werden. Dies gilt ebenso für sonstige Nebenabreden und Vertragsänderungen. Mitarbeitern unseres Unternehmens ist es verboten, Zusagen zu Änderungen zu diesen AGB zu machen.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

## § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne

gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

## § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung oder eine Nachbesserung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend „Versendungskauf“ genannt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer mit der Annahme im Verzug ist.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk (EXW), zzgl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- (3) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zu zahlen.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Unternehmern (Kaufleuten) haben wir Anspruch auf den unternehmerischen Zinssatz (§ 456 UGB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens vor.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Vermögensverschlechterung, Kriegereignisse, Ausfall von Zulieferern), so sind wir – über die Voraussetzungen zur Erhebung der Unsicherheitseinrede (§ 1052 Satz 2 ABGB) hinausgehend - zur Leistungsverweigerung berechtigt und steht uns diesfalls auch das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Uns daraus entstehende Kosten und Schäden jeder Art sind vom Käufer vollständig zu ersetzen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“ genannt) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.



- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf nach folgendem Buchst. c befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Buchst. a zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
- (3) Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 Abs 1 ABGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377ff UGB), ggf. durch eine Probeverarbeitung, auch falls Komponenten zugegeben werden, die nicht von uns geliefert werden, nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich nachweislich schriftlich Anzeige zu machen. Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebinde sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung nachweislich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel und alle damit nach den gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang stehenden Ansprüche, ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Mängelbehebung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend „Ersatzlieferung“ genannt) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Mängelbehebung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Mängelbehebung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist nur berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises, höchstens jedoch dreißig Prozent des Kaufpreises, zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat uns die zur Mängelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Mängelbehebung beinhaltet weder den Ausbau der durch die mangelhafte Sache beschädigten Teile von Maschinen des Käufers, noch deren erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Entsprechendes gilt für die Übernahme der Kosten des Ein- und Ausbaus durch Dritte. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
- (8) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Mängelbehebung zu verweigern. Wenn die Mängelbehebung fehlgeschlagen ist oder eine für die Mängelbehebung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer Wandlung begehren oder den Kaufpreis mindern, sofern kein bloß unwesentlicher Mangel vorliegt
- (9) Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 dieser AGB und sind ansonsten ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung



von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

## § 9 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln aus dem Titel der Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. beim Versandkauf ab Übergabe an den Transporteur. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die Verjährungsfrist für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, betragen zwei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (3) Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung und Schadenersatz für gesonderte bzw. vorgelagerte Beratungsleistungen, die außerhalb von oder im Zuge der Anbahnung bzw. der Abwicklung von Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen gegenüber dem Käufer erbracht werden, beträgt ein Jahr.

## § 10 Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferter Ware oder wegen durch uns begangene Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte abgetreten oder an Dritte verpfändet werden.

## § 11 Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.stamag.at/EU-privacy-info.htm> abrufbar.

## § 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und alle Verträge, für die diese AGB gelten, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder Verträgen, für die diese AGB gelten, ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sie sich beziehen, wird gemäß § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichts vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- (3) Soweit Handelsklauseln (z. B. EXW, FCA) verwendet werden, gelten zu deren Auslegung die Regeln der Internationalen Handelskammer ICC (INCOTERMS), in der jeweils am Tag des Vertragsschlusses gültigen neuesten Fassung.